

Benutzungsordnung für das Kultur- und Sportzentrum Edingen-Neckarhausen

§ 1 Allgemeines

Der Gemeinderat der Gemeinde Edingen-Neckarhausen hat den Bebauungsplan "Kultur- und Sportzentrum am 4. Juli 1990 als Satzung beschlossen. Der Standort für dieses Zentrum wurde durch den Gemeinderat auf der Grundlage mehrerer Untersuchungen 1979 bestimmt. Die Anlagen im Kultur- und Sportzentrum sollen dem Schulsport, aber auch für Zwecke des Freizeitsports allen Einwohnerinnen und Einwohnern zur Verfügung stehen. Örtliche sporttreibende und nichtsporttreibende Vereine sollen in diesem Zentrum ebenfalls die Möglichkeit zur Durchführung von Aktivitäten erhalten. Darüber hinaus kann das Zentrum oder einzelne Bereiche innerhalb des Zentrums anderen Gruppen und Einzelpersonen zur Verfügung gestellt werden. Die Gemeinde Edingen-Neckarhausen überlässt aufgrund der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung dieses Zentrum dem beschriebenen Personenkreis. Die Benutzungsordnung gilt nicht für die mit besonderen Verträgen dauerhaft überlassenen Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans und die öffentlichen Verkehrsflächen.

§ 2 Benutzungszweck und Nutzungszeiten

1. Die Benutzung des Kultur- und Sportzentrums ist nur im Rahmen des vereinbarten Zwecks zulässig. Für sportliche Verbands- und Wettkampfanstaltungen darf die Sportanlage ebenfalls benutzt werden. Die Höhe der Nutzungsgebühr wird vom Gemeinderat festgelegt.
2. Um eine geordnete Benutzung des Kultur- und Sportzentrums sicherzustellen und im Interesse der Anwohner/innen überlässt die Gemeinde Edingen-Neckarhausen das Zentrum in der Regel und soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, nur zu folgenden Zeiten:
an Werktagen von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr
an Sonn- und Feiertagen von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr.
3. Im Sport- und Kulturzentrum sind nur die Sportarten zulässig, die nach der Beschaffenheit der Plätze geeignet und aufgrund geltenden Rechts zulässig sind.
4. Der Ausschank und Vertrieb von Getränken und Waren bedarf ebenso wie die Anbringung von Werbe- und Reklamehinweisen einer gesonderten Genehmigung.

§ 3 Nutzungserlaubnis

Die Verwaltung des Kultur- und Sportzentrums obliegt dem Bürgermeisteramt.

1. Vereine und Organisationen haben der Gemeinde rechtzeitig vor der Benutzung diese anzuzeigen und dabei die Art und Dauer der Benutzung mitzuteilen. Die Gemeinde erteilt das Einverständnis den Antragstellern schriftlich und erarbeitet im Bedarfsfall einen Benutzungsplan. Dabei kann die Gemeinde das Einvernehmen auch unter Auflagen erteilen. Ein Rechtsanspruch auf eine Überlassung besteht nicht. Den Antragstellern ist eine Überlassung der Spiel- und Sportanlagen und Räume an Dritte nicht erlaubt.

2. Freizeitsportler/innen und Einzelpersonen benötigen keine ausdrückliche Genehmigung für die Nutzung der Außensportanlagen. Die Nutzung des Sporthauses und der sanitären Anlagen ist ohne Erlaubnis nicht gestattet. Ansonsten ist die Benutzungsordnung bindend.
3. Um einen geordneten Spiel- und Sportbetrieb zu gewährleisten, haben solche Vereine und Organisationen, die im Belegungsplan aufgeführt sind oder die eine schriftliche Nutzungsgenehmigung besitzen, das Nutzungsvorrecht für die jeweiligen Bereiche.

§ 4 Haftung

1. Jede/r Benutzer/in haftet für alle Schäden, die der Gemeinde durch die Nutzung entstehen.
2. Die nutzungsberechtigten Vereine und sonstigen Gruppen übernehmen die der Gemeinde obliegende Haftpflicht und insbesondere die Verkehrssicherungspflicht, mit Ausnahme der Verpflichtung aus § 836 BGB. Sie stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen (einschließlich aller Prozesskosten) ihrer Mitglieder, Zugehörigen oder Beauftragten, ihrer Bediensteten, der Besucher/innen ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die diesen aus Anlass der Benutzung oder des Betretens des Kultur- und Sportzentrums entstehen.
3. Die/Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall, dass sie/er selbst in Anspruch genommen wird, auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder deren Beauftragte.
Die Gemeinde haftet insbesondere nicht für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen (Sportgeräte, Kleidungsstücke, Wertsachen und dergl.).
4. Jede/r Nutzungsberechtigte hat auf Anforderung jederzeit nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

§ 5 Übungs- und Nutzungsbetrieb, Aufsicht, Sicherheit

1. Die nutzungsberechtigten Vereine haben eine/n Leiter/in zu benennen, die/der für die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich ist. Daneben hat die/der Benutzer/in einen Ordnungs-, Unfall- und Hilfsdienst in einer der Veranstaltung angemessenen Größe einzurichten. Die Gemeinde legt gegebenenfalls weitere Auflagen fest.
2. Sämtliche behördlichen, insbesondere bau-, gesundheits-, sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften sind zu beachten. Die Nutzer haben sich hierüber eigenverantwortlich zu informieren.

§ 6 Überlassung von Sportgeräten

Die sportlichen Einrichtungen und Sportgeräte dürfen nur zu ihrem eigentlichen Zweck verwendet werden. Sportgeräte werden, soweit vorhanden, kostenlos zur Benutzung überlassen.

Die/der Benutzer/in übernimmt die Verpflichtung, diese sorgsam und schonend zu behandeln und sofort nach Gebrauch an den für sie bestimmten Aufbewahrungsort zurückzubringen. Für zerstörte, beschädigte oder nicht abgelieferte Geräte hat die/der Benutzer/in Ersatz zu leisten.

§ 7 Schutz von Spielfeldern und Laufbahnen, Abfallentsorgung

1. Die Spielfelder und Sportanlagen dürfen nur mit den für diese Flächen erlaubten Turn- oder Sportschuhen betreten werden. Das Befahren mit Rollschuhen, Skateboards, Inline-Skates oder ähnlichem ist, ebenso wie das Befahren mit Fahrrädern und anderen Fahrzeugen, verboten. Für Schäden, die durch Missachtung dieser Anordnung entstehen, haftet die/der Benutzer/in auch ohne Verschulden.
2. Die Gemeinde entscheidet, wann einzelne Bereiche des Zentrums (insbesondere der Rasenplatz) genutzt werden können. Sie sperrt die Spielfelder bei widriger Witterung (Dauerregen, Schneematsch, Tauwetter etc.) und in anderen für die Beschaffenheit der Anlagen notwendigen Fällen. Für Schäden jeder Art, welche bei Nichtbeachtung der Sperrung an den Sportanlagen entstehen, haftet die/der Nutzer/in. Im Falle der Nichtbenutzbarkeit hat die/der Nutzungsberechtigte keinen Anspruch auf Ersatz finanzieller Nachteile.
3. Die Pflege und Überwachung der Anlagen erfolgt durch die Gemeinde. In Einzelfällen können besondere Vereinbarungen mit den Nutzern getroffen werden.
4. Nutzer sind für die ihnen ausgehändigten Schlüssel verantwortlich und für Schäden haftbar, die durch den Verlust von Schlüsseln entstehen. Die Schlüssel dürfen ohne Erlaubnis der Gemeinde nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Zugänge zur Sportanlage sind außerhalb der Nutzungszeiten geschlossen zu halten und gegen widerrechtliche Nutzung zu sichern.
5. Der während einer Nutzung entstandene Abfall ist von den Nutzern eigenverantwortlich und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 8 Abstellen von Fahrzeugen, Rauchen

1. Fahrräder, Kraftfahrzeuge usw. dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Abstellplätzen abgestellt werden.
2. Das Rauchen ist in den für die Benutzung überlassenen Räumen und auf den Kunststoffanlagen verboten.

§ 9 Zustand der Anlage, Einrichtung, Geräte

Die Nutzungsberechtigten haben die überlassenen Anlagen mit ihren Einrichtungen (einschließlich Sporthaus) sowie die Spiel- und Sportgeräte vor Gebrauch auf Sicherheit zu prüfen oder von einem Dritten prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich der

Gemeinde Edingen-Neckarhausen zu melden. Schadhafte Anlagen, Geräte und dergleichen dürfen nicht benutzt werden. Sie sind nach Möglichkeit als solche zu kennzeichnen, um Schäden zu vermeiden.

§ 10 Veränderung der Spiel- und Sportanlage

Es ist den Nutzungsberechtigten untersagt, Veränderungen an der überlassenen Sportplatzanlage sowie ihrer Einrichtungen einschließlich Sporthaus vorzunehmen. In dringenden Ausnahmefällen kann die Gemeinde die schriftliche Einwilligung dazu erteilen, dass die/der Benutzer/in die Veränderung auf eigene Kosten selbst vornimmt.

§ 11 Markierung von Spielfeldern, sportliche Anbauten

Die Gemeinde Edingen-Neckarhausen entscheidet darüber, mit welchen Materialien und in welcher Art Spielfelder usw. zu markieren und in welcher Weise Sprung-, Wurf- und Stoßgruben auf- und zuzudecken sowie besondere Einrichtungen aufzubauen sind.

§ 12 Überwachung des Zentrums und dieser Benutzungsordnung

1. Den von der Gemeinde bestellten Personen obliegt die örtliche Überwachung und Beaufsichtigung der Anlagen im Kultur- und Sportzentrum. Sie üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die gegen diese Benutzungsordnung oder weitergehende Auflagen verstoßen, den weiteren Aufenthalt und die weitere Nutzung untersagen und nötigenfalls weitere Maßnahmen einleiten. Gleiches gilt, wenn die Ruhe und Ordnung in irgendeiner anderen Form gestört wird.
2. Die Schulleiter und Vorsitzenden der Nutzervereine erhalten jeweils eine Abschrift dieser Benutzungsordnung. Sie sind für die Einhaltung verantwortlich.
3. Diese Benutzungsordnung sowie ein Belegungsplan hängen an geeigneter Stelle aus.

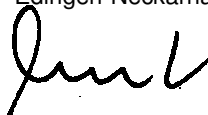
§ 13 Änderung der Benutzungsordnung

Die Gemeinde behält sich die Änderung dieser Benutzungsordnung vor.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

Edingen-Neckarhausen, den 5. Dezember 1996



Marsch
Bürgermeister